

Satzung des rechtsfähigen Vereins

„Interessengemeinschaft gegen den Flutpolder Großmehring (IG) e.V.“,

im Folgenden als „IG“ bezeichnet

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft gegen den Flutpolder Großmehring (IG).“
2. Der Verein hat seinen Stammsitz in Großmehring.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden. Er führt im Namen dann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Die IG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum Ziel setzen, den Bau und Einsatz des Flutpolders zu verhindern und den aktuellen Zustand des Gebietes des geplanten Polders Großmehring zu erhalten und zu schützen.
2. Der Verein hat folgende Ziele:

Den Bau des Flutpolders Großmehring mit allen zur Verfügung stehenden legalen und demokratischen Mitteln zu verhindern.

3. Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - a) Schutz und Erhalt des Natur- und Erholungsraums sowie der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb und außerhalb des Flutpoldergebietes
 - b) Vermeiden, dass Grundstückseigentümer, Anrainer und alle anderen Nutzer im Poldergebiet durch den Bau oder etwaiger Flutungen in



Natur bewahren,
KEIN Flutpolder!

flutpolder-grossmehring.de

- Gefahr geraten, ihrer Existenz bedroht würde oder sie sonstigen Schaden nehmen könnten.
- c) Vermeiden, dass Flora und Fauna durch den Bau und etwaige Flutungen Schaden nehmen oder gar vernichtet werden.
4. Ziel des Vereins ist es auch, das Zusammen- und Gesellschaftsleben der Mitglieder zu fördern und zu unterstützen. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte der eigenen Mitglieder und auch anderer Organisationen etc. werden ausdrücklich unterstützt und gefördert.
 5. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele beabsichtigt der Verein gegebenenfalls Rechtsmittel gegen behördliche Maßnahmen und Entscheidungen einzulegen und wenn notwendig den Klageweg zu beschreiten.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt ein Mindestalter von 18 Jahren voraus.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss (§ 6). Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 5) und wird mit Zugang wirksam.
2. Der Vereinsausschuss (§ 6) kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in § 2 aufgeführten Grundsätze verstößt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussankündigung Berufung zur

Mitgliederversammlung (§ 7) einlegen, die dann endgültig über den Vorgang entscheidet.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind immer für ein komplettes Kalenderjahr zu entrichten und werden per Lastschrifteinzug von den Mitgliedern eingezogen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

1. dem Vorstand (§ 5) gem. § 26 BGB,
2. dem Vereinsausschuss (§ 6),
3. der Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden und
- b) der/dem 2. Vorsitzenden.

2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere: a) Erstellung des Jahresberichts und Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung c) Aufstellung der Tagesordnung und Beschlussgegenstände d) für Buchführung sowie für ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen e) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern f) der Abschluss von Verträgen, die eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben.



Natur bewahren,
KEIN Flutpolder!

flutpolder-grossmehring.de

3. Vertretungsbefugnis

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und auergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechnigt.

Im Innenverhltnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Wenn in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit gemeint, dass aus allen Vorstandsmitgliedern bestehende Vorstandsgremium.

4. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird fr drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewhlt und bleibt bis zur satzungsgemen Neuwahl im Amt. Es drfen nur Mitglieder gewhlt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung fr den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu whlen.

5. Wiederwahl ist mglich.

6. Der Vorstand fhrt die Geschfte des Vereins. Im brigen gibt sich der Vorstand eine Geschftsordnung mit Geschftsverteilung.

7. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschrnkungen des § 181 BGB ermchtigt, nderungen oder Ergnzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behrdlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 6 Vereinsausschuss

1. Aufgaben des Vereinsausschusses



Der Vereinsausschuss erstellt den Jahresbericht. Er ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) Vorstand (§ 5),
 - b) Schriftführer,
 - c) Kassier,
 - d) bis zu fünf Beisitzern, die einzelne Fachgebiete, wie technische Daten, Wald- und Forstwirtschaft, Flora und Fauna oder Öffentlichkeitsarbeit abdecken.

3. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie die Wahl des Vorstands gem. § 5 Nr. 3. i. V. m. § 8 Nr. 1. dieser Satzung.
Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses wählt die Mitgliederversammlung nach § 7 Nr. 1. einen Ersatz.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch eingeladen werden, oder durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse, dem Großmehringers Amtsblatt oder den sozialen Medien.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins gefährdet ist oder Bestandteile der Satzung geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.
Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.



Es wird offen (Akklamation, Handzeichen) abgestimmt, es sei denn, 10% der Anwesenden (mindestens jedoch fünf Mitglieder) fordern eine schriftliche Abstimmung.

4. Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einem der Versammlungsleiter und dem Protokollführer (bei dessen Verhinderung von einem weiteren Ausschussmitglied) zu unterzeichnen ist.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstands (§ 5),
 - b) Wahl des Vereinsausschusses (§ 6),
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Mitgliedsbeitrag.
7. Mitgliederversammlungen sind auch virtuell möglich und Präsenz Veranstaltungen gleichgesetzt.

§ 8 Wahlen, Kassenprüfung

1. Die Wahl des Vorstands (§ 5) und des Vereinsausschusses (§ 6) obliegt der Mitgliederversammlung. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus drei Personen besteht.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Zehn Prozent der Anwesenden (mindestens jedoch fünf Mitglieder) können verlangen, dass auch diese oder Teile dieser Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich einmal durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Zu einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernden Anträgen ist (entgegen des § 7 Nr. 1.) jedes Mitglied schriftlich oder elektronisch einzuladen.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der drei Wochen vorher jedes Mitglied schriftlich oder elektronisch einzuladen ist.

Sie muss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Großmehring entsprechend der Mitgliederzahl für soziale Aufgaben zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am Sonntag, dem 16. Oktober 2022, beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt in Kraft.

Großmehring, 16. Oktober 2022

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift



Natur bewahren,
KEIN Flutpolder!
flutpolder-grossmehring.de

Unterschrift

Name in Druckschrift

(Unterschriften von mindestens vier Mitgliedern)